

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung

Neue Anforderungen der Bankenaufsicht für den öffentlich-rechtlichen Finanzsektor: Fragen zu den finanziellen und organisatorischen Nebenwirkungen der NORD/LB-Rettung

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wenzel (GRÜNE), eingegangen am 08.06.2021 - Drs. 18/9469 an die Staatskanzlei übersandt am 10.06.2021

Antwort des Niedersächsischen Finanzministeriums namens der Landesregierung vom 22.06.2021

Vorbemerkung des Abgeordneten

„Die Bankenaufsicht hat den Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV) aufgefordert, zusätzlich zu den bereits vorhandenen Mitteln im Sicherungssystem ab 2025 weitere rund fünf Milliarden Euro in einen neuen Topf zur Rettung kriselnder Institute einzuzahlen“, berichtet das *Handelsblatt* am 08.06.2021. Weiter heißt es: „Innerhalb des öffentlich-rechtlichen Finanzsektors haben die milliardenschweren Forderungen Schockwellen ausgelöst - und alte Grabenkämpfe wieder aufbrechen lassen. Viele Sparkassen-Vertreter beäugen die Landesbanken kritisch, weil mehrere Landesbanken in der Finanzkrise 2007/2008 in Schieflage geraten waren und dem Sektor hohe Verluste einbrockten“. ... „Hintergrund ist, dass an den Landesbanken neben den Sparkassen immer auch ein oder mehrere Bundesländer beteiligt sind. Bei der Rettung von Landesbanken kam es deshalb bisher stets zu monatelangen Auseinandersetzungen über die Lastenverteilung - zuletzt bei der 3,6 Milliarden Euro schweren Rettung der NORD/LB Ende 2019.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Ein wesentlicher Baustein der Europäischen Bankenunion ist ein einheitliches Mindestniveau für die Kunden europäischer Kreditinstitute. Die Richtlinie 2014/49/EU über Einlagensicherungssysteme zielt darauf ab, die nationalen Einlagensicherungssysteme weiter zu harmonisieren und sie mit mehr Mitteln auszustatten. Die Richtlinie, die zum 3. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen war, trat zu diesem Datum in Deutschland mit dem neuen Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) in Kraft. Mit der Umsetzung der Richtlinie ist sichergestellt, dass Einlagen bis zu 100 000 Euro jeder Kundin oder jedes Kunden eines Kreditinstituts durch Schaffung entsprechender Einlagensicherungssysteme abgesichert sind. In besonderen Einzelfällen erhöht sich das Sicherungsniveau auf 500 000 Euro.

Neben der Einrichtung einer Einlagensicherung sind auch Systeme zulässig, die über die Sicherung von Kundeneinlagen hinaus auch eine weitergehende Institutssicherung vorsehen. Die Deutsche Sparkassenfinanzgruppe (SFG), zu der Sparkassen, Landesbausparkassen und Landesbanken gehören, hat ein als Einlagensicherungssystem anerkanntes institutsbezogenes Sicherungssystem installiert. In diesem auch als Haftungsverband bezeichneten System ist festgelegt, dass die Gesamtheit der Institute im Falle eventueller Schieflagen einzelner Institute eintritt. So haben Institutssicherungen der SFG - wie in der Vorbemerkung des Fragestellers erwähnt - u. a. bei der Kapitalisierung der NORD/LB einen erheblichen Beitrag geleistet. Von der gesamten Kapitalmaßnahme i. H. v. 3,635 Milliarden Euro haben die Sicherungseinrichtungen der SFG eine Barkapitalzuführung i. H. v. 0,757 Milliarden Euro getragen. Die beiden Treuhandgesellschaften für die Sicherungsreserve der Landesbanken (FIDES Delta) und des Sparkassenstützungsfonds (FIDES Gamma) sind seit der Kapitalzufuhr am 23.12.2019 jeweils Träger der NORD/LB.

Die in der Vorbemerkung des Fragestellers auf Basis eines Artikels des *Handelsblattes* gestellten Fragen beziehen sich auf Vorgänge zwischen der Sicherungseinrichtung der SFG und den nationalen und europäischen Bankaufsichtsbehörden. Die NORD/LB hat in ihren Gremien der Bank mehrfach allgemein über die vertraulichen Entwicklungen berichtet, ohne jedoch etwa Schreiben der Bankenaufsicht an die Gremien weiterzugeben. Die Anforderungen der Bankenaufsicht an eine Evaluierung der Institutssicherung sind nach Kenntnis der Landesregierung auch erst im Laufe der Zeit konkretisiert worden. Eine abschließende Reaktion liegt bislang nicht vor.

1. Welche Anforderungen hat die Bankenaufsicht im Detail für die Leistungsfähigkeit der Sicherungssysteme und die Organisation der Sicherungssysteme der Sparkassen und Landesbanken formuliert?

Die Dokumente der Bankenaufsicht liegen der Landesregierung selbst nicht vor, sodass über die Anforderungen im Detail nicht berichtet werden kann. Zudem werden die Diskussionen über die Ausgestaltung und Organisation der Sicherungssysteme der Sparkassen und Landesbanken im Kreis der Mitgliederversammlung des DSGV e. V. geführt, denen die Landesregierung nicht angehört. Die NORD/LB weist in ihren Informationen stets darauf hin, dass „die das IPS betreffenden Themen streng vertraulich sind und absoluter Verschwiegenheit unterliegen.“

2. Seit wann liegen der Landesregierung die Informationen zu den neuen Anforderungen der Bankenaufsicht mündlich bzw. schriftlich vor?

Die Landesregierung ist erstmals im Herbst letzten Jahres mit den Fragestellungen einer Neuordnung der Institutssicherung berührt worden; siehe im Weiteren die Antwort zu Frage 1.

3. Welche positiven und negativen finanziellen und organisatorischen Wirkungen erwartet die Landesregierung durch die Anforderungen der Bankenaufsicht für die niedersächsischen Sparkassen und die NORD/LB?

Siehe Antwort zu Frage 1.